

**Botschaft
über die Änderung des Militärstrafgesetzes und
des Bundesgesetzes über die Militärorganisation**

vom 27. Mai 1987

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwürfe zu Änderungen des Militärstrafgesetzes (SR 321.0) und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (SR 510.10) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir beantragen Ihnen ferner, folgende parlamentarische Vorstösse abzuschreiben:

- | | | |
|--------|-----------|---|
| 1984 M | zu 82.058 | Militärstrafgesetz. Dienstverweigerer
(N 27. 9. 83, Kommission des Nationalrates; S 20. 6. 84) |
| 1984 M | 84.324 | Zivildienst (Graf) |
| 1984 M | 84.358 | Neue Zivildienstvorlage (LDU/EVP-Fraktion) |
| 1984 P | 84.314 | Wehrgerechtigkeit und Gesamtverteidigung
(Freisinnig-demokratische Fraktion) |
| 1984 P | 84.330 | Zivildienst (S 20. 6. 84 Matossi) |
| 1984 P | 84.399 | Konkrete Zivildienstmodelle (S 20. 6. 84, Meier Josi) |

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Mai 1987

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Aubert
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Volk und Stände haben am 26. Februar 1984 zum zweitenmal innert sechs Jahren die Einführung eines Zivildienstes klar verworfen.

Der Bundesrat hat in Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse am 4. Juni 1984 seine Vorstellungen über das weitere Vorgehen in dieser Frage dargelegt.

Mit dieser Vorlage kommt der Bundesrat dem Auftrag einer Motion nach, die verlangt, dass «echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafmass und Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichzustellen» sind.

Im wesentlichen beabsichtigt die Teilrevision des Militärstrafgesetzes folgendes:

- der Begriff der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen wird etwas erweitert, in dem nicht mehr «schwere Gewissensnot», sondern «Unvereinbarkeit mit dem Gewissen» als Privilegierungskriterium im Strafvollzug verlangt wird; hingegen soll auch in Zukunft nur privilegiert werden, wer aus religiösen oder ethischen Gründen den Militärdienst verweigert hat;*
- die Gefängnis- oder Haftstrafe soll neu durch eine Arbeitsverpflichtung im öffentlichen Interesse ersetzt werden;*
- um den Erfordernissen der Entkriminalisierung voll zu entsprechen, soll die Arbeitsverpflichtung nicht mehr ins Zentralstrafregister eingetragen werden;*
- das Gericht soll inskünftig Waffenverweigerer aus Gewissensgründen, die den Dienst verweigert haben, zum Dienst ohne Waffe anhalten, sofern diese dazu bereit sind.*

Mit dieser Vorlage wird zudem auch beantragt, den waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen im Bundesgesetz über die Militärorganisation zu verankern. Dabei sollen die Zulassungsbedingungen den neuen Privilegierungskriterien für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen angepasst werden. Zudem soll der Militärdienst für Waffenlose um 6–20 Tage verlängert werden. Dadurch sollte es möglich sein, in Zweifelsfällen die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Gesuchsteller leichter zu erfassen.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Volk und Stände haben am 26. Februar 1984 zum zweitenmal innert sechs Jahren die Einführung eines Zivildienstes klar abgelehnt.¹⁾ Dabei handelte es sich um grundlegend verschiedene Modelle.

Der Bundesrat hat am 4. Juni 1984 in Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse seine Vorstellungen über das weitere Vorgehen in dieser Frage dargelegt. Es könne – so der Bundesrat – von ihm nicht erwartet werden, dass er in nächster Zeit von sich aus ein Zivildienstmodell vorschlage. Hingegen sei er bemüht, im Rahmen der Bundesverfassung einen Beitrag zur Entschärfung des Dienstverweigererproblems zu leisten. Entsprechende Arbeiten seien auf zwei Ebenen im Gange. Einerseits werde angestrebt, «echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht mehr kriminalisieren zu müssen, ...». Andererseits werde die vom Bundesrat erlassene Regelung des waffenlosen Militärdienstes «auf Gesetzesstufe verankert werden müssen». Abschliessend vertritt der Bundesrat die Meinung, erst nachdem diese Änderungen verwirklicht und damit Erfahrungen gesammelt worden seien, dürfe es sich vertreten lassen, dem Souveran erneut eine Vorlage zur Einführung eines Zivildienstes auf Verfassungsstufe zu unterbreiten.

12 Entkriminalisierung des Strafvollzugs

Die Entkriminalisierung des Strafvollzugs für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen wurde durch eine Motion der Kommission des Nationalrates, welche die Volksinitiative für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises behandelte, veranlasst. Diese Motion (1984 M 82.058), die von Frau Nationalrätin Segmüller angeregt wurde, verlangte folgendes:

Der Bundesrat wird ersucht Bericht und Antrag zu stellen zu einer Revision des Militärstrafgesetzes im Rahmen der geltenden Verfassungsgrundlage, die darauf ausgerichtet ist echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Strafmass und Vollzug nicht mehr Straffälligen gleichzustellen

Der Bundesrat erklärte sich bereit, die Motion entgegenzunehmen.

¹⁾ Am 4. Dezember 1977 wurde die Vorlage zur sogenannten «Münchensteiner-Initiative» von 885 868 Bürgerinnen und Bürgern abgelehnt. 533 733 stimmten ihr zu. Die Vorlage wurde ausserdem von sämtlichen Ständen abgelehnt. Stimmbeteiligung 38,3 Prozent.

Am 26. Februar 1984 wurde die Volksinitiative «für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» von 1 361 482 Bürgerinnen und Bürgern abgelehnt; 771 413 stimmten ihr zu. Die Vorlage wurde ausserdem von den Ständen im Verhältnis 19½:1½ abgelehnt. Stimmbeteiligung 52,8 Prozent.

Der Nationalrat überwies die Motion am 27. September 1983 und der Ständerat am 20. Juni 1984.

13 Waffenloser Militärdienst aus Gewissensgründen

Unmittelbar nach der Ablehnung der Vorlage zur sogenannten «Münchensteinerinitiative» durch Volk und Stände am 4. Dezember 1977 wurde der Bundesrat in zwei Motionen aufgefordert, den waffenlosen Militärdienst neu und rechtlich einwandfrei zu regeln (1979 P 77.487, Sigrist – Friedrich; 1979 P 77.493, Sozialdemokratische Fraktion). In seiner Antwort vom 6. Juni 1979 auf die beiden in der Folge in Postulate umgewandelte Motionen stellte der Bundesrat Verbesserungen in Aussicht. Er erliess am 24. Juni 1981 eine vorläufige Regelung des waffenlosen Militärdienstes. Die betreffende Verordnung trat am 1. Januar 1982 (SR 511.19) in Kraft. Mit dieser auf fünf Jahre befristeten Regelung verfolgte der Bundesrat einen doppelten Zweck: Einerseits sollten die Verbesserungen und Erleichterungen möglichst bald den Wehrpflichtigen zugute kommen, die aus religiösen oder ethischen Gründen durch den Gebrauch einer Waffe in schwere Gewissensnot kämen.

Andererseits war das Ganze als Versuch gedacht, um praktische Erfahrungen zu sammeln und diese Regelung nach Ablauf einiger Jahre auf Gesetzesstufe zu überführen. Mit dieser Auswertung wurde eine EMD-interne Arbeitsgruppe betraut.

14 Warum gleichzeitige Behandlung der beiden Bereiche?

Die beiden Bereiche «Entkriminalisierung» und «waffenloser Militärdienst aus Gewissensgründen» hängen eng zusammen. In beiden Fällen geht es um die Behandlung bzw. Verwendung von Angehörigen der Armee, welche aus Gewissensgründen die allgemeine Dienstpflicht generell (Dienstverweigerer) oder teilweise (Waffenverweigerer) verweigern.

2 MStG-Revision (Entkriminalisierung des Strafvollzugs)

21 Allgemeiner Teil

211 Geltende Regelung und kritische Würdigung

211.1 Geltende Regelung

Gemäss Artikel 81 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzes gilt als Dienstverweigerer aus Gewissensgründen, wer den Dienst aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot verweigert. Für solche Dienstverweigerer sieht das Gesetz sechs Monate Gefängnis als Höchststrafe vor. Der Vollzug der Strafe erfolgt in den Formen der Haft. Den Artikeln 86 ff. der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege (SR 322.2) kann entnommen werden, was unter dieser Vollzugsart zu verstehen ist; es wird dort auf Artikel 39 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) verwiesen, wo es heisst:

Die Haftstrafe wird in einer besondern Anstalt vollzogen jedenfalls aber in Raumen, die nicht dem Vollzug anderer Freiheitsstrafen oder von Massnahmen dienen

Tagsüber steht der Strafverbüssende im Einsatz in einem der Gemeinschaft dienenden öffentlichen oder privaten Betrieb Die Ruhe und die Freizeit verbringt er in einer speziellen Haftanstalt Man kann also sagen, dass durch eine strikte Anwendung der bestehenden Gesetzesbestimmungen der Gewissenstäter bereits heute teilweise privilegiert wäre Es darf dabei aber nicht übersehen werden, dass die Vollzugskantone, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gar nicht über die geforderten speziellen Haftanstalten verfügen, so dass die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während der Freizeit im allgemeinen in Bezirksgefängnissen untergebracht werden müssen

Die Verordnung vom 24 Oktober 1979 über die Militärstrafrechtspflege (SR 322.2) sieht auch vor, dass die Kantone Haft und kurze Gefängnisstrafen in der Form der Halbgefängenschaft vollziehen können

Die Militärgerichte haben in den letzten drei Jahren folgende Anzahl von Dienstverweigerer aus Gewissensgründen verurteilt

Jahr	Total der verurteilten Dienstverweigerer	davon in schwerer Gewissensnot	
		Total	mit bedingtem Strafvollzug
1982	729	230	58
1983	745	228	57
1984	788	234	50
1985	686	143	58
1986	542	153	44

211.2 Kritische Würdigung

Ein Hauptproblem liegt sicher darin, die Schwere der Gewissensnot abzuschätzen Es ist schon nicht leicht zu bestimmen, ob ein Dienstverweigerer überhaupt aus Gewissensgründen gehandelt hat oder nicht Um so schwieriger ist es, die Intensität der Gewissensnot festzustellen

An der gegenwärtigen Behandlung der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen wird hauptsächlich kritisiert, dass diese sich in einem Gefängnis aufhalten müssen, wo sie mit zivilen Straftätern in Kontakt kommen Ein solcher Vollzug erscheint vielen unangebracht für Leute deren Beweggründe achtenswert sind

Die Erfahrung zeigt unter anderem dass es zwischen den Kantonen Ungleichheiten gibt, und dass die Tätigkeit der Verurteilten während des Tages oft nicht genügend überwacht wird

212 Vorverfahren

Anfangs 1984, noch vor der Abstimmung über die Zivildienstinitiative auf der Grundlage des Tatbeweises, setzte der Chef EMD eine Studienkommission ein. Diese erhielt den Auftrag, Möglichkeiten zur Entkriminalisierung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu prüfen und vorzuschlagen.

Die Studienkommission setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Brigadier Raphaël Barras, Oberauditor, Kommissionspräsident
Nationalrätin Eva Segmüller, St. Gallen
Nationalrat Pascal Couchepin, Martigny
Nationalrat Heinrich Ott, Münchenstein
Regierungsrat Jean-François Leuba, Puidoux
Oberst Peter Saxer, a. Präsident des Divisionsgerichts 7, St. Gallen
Oberst Rudolf Bosshard, Präsident des Divisionsgerichts 6, Bern
Prof. Dr. Franz Riklin, Rechtsfakultät, Freiburg
Fürsprecher François Godet, Chef Rechtsabteilung DMV
lic. iur. Giancarlo Buletti, Sektionschef DMV
Fürsprecher Heinz Sutter, Sektion Strafrecht BJ

Fristgerecht reichte die eingesetzte Studienkommission ihren Bericht Ende 1984 beim Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) ein. Der Bundesrat nahm vom Bericht Kenntnis.

Eine erneut vom Oberauditor der Armee präsierte zweite Kommission hatte den Auftrag, die von der ersten Kommission gemachten Vorschläge zu konkretisieren. Termingerecht legte sie ihren Schlussbericht Ende Mai 1985 vor. Auch dieser Kommission gehörte ein Teil der Mitglieder der früheren Kommission an sowie neu:

Regierungsrat Florian Schlegel, St. Gallen
Rolf Röhthlisberger, Chef des Strafvollzugs des Kantons Bern
Ueli Merz, Direktor der Erziehungs- und Arbeitsanstalt Uitikon
Dr. Andrea Baechtold, Chef Sektion für Straf- und Massnahmenvollzug BJ.

Die Arbeiten dieser beiden Kommissionen dienten als Grundlage für die beabsichtigte Entkriminalisierung des Strafvollzugs für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen.

213 Änderungsanträge und Begründungen

213.1 Definition der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen

Im wesentlichen muss die heutige Definition beibehalten werden. Im besondern gilt es, die religiösen oder ethischen Gründe als grundlegende Elemente der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anzuerkennen. Es handelt sich dabei um bekannte Begriffe, welche durch die Rechtsprechung klar umrissen sind und durch die Gerichte ohne grosse Schwierigkeit festgestellt werden können. Die politischen Beweggründe müssen weiterhin ausgeschlossen sein, wie im übrigen auch die humanitären, welche zu wenig präzise und zu dehnbar sind. Oft stehen sie, wie auch einzelne ideologische Beweggründe, den ethischen nahe und können von den Gerichten auch als solche anerkannt werden.

Im Gegensatz dazu muss der Begriff der schweren Gewissensnot überdacht und durch eine leichter anwendbare Umschreibung ersetzt werden. Da eine Gewissensnot nicht ausdrücklich nachgewiesen werden kann, empfiehlt es sich, die Erfordernisse der Rechtsprechung im Gesetz aufzunehmen. Danach muss derjenige, der unter Gewissensnot leidet, diese glaubhaft darlegen.

213.2 Entkriminalisierung des Strafvollzugs

Eine vollständige Entkriminalisierung der Dienstverweigerung ist im Rahmen der heutigen Verfassung nicht möglich. An der allgemeinen Wehrpflicht, verankert in Artikel 18 der Bundesverfassung, darf nicht gerüttelt werden. Volk und Stände haben innert sechs Jahren die Änderung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung zweimal klar abgelehnt. Artikel 18 der Bundesverfassung verpflichtet den Bundesgesetzgeber, die für die Erfüllung der Wehrpflicht notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Dazu gehören insbesondere auch strafrechtliche Sanktionen, wenn diese Pflicht verletzt wird. Diese Strafe kann indessen anderer Natur sein, als die vorgesehenen Strafen und Massnahmen der geltenden Strafgesetze. Es besteht heute ohnehin die Tendenz, die herkömmliche Freiheitsstrafe vermehrt durch bestimmte Alternativen zu ersetzen. Die eigentliche Freiheitsstrafe wird demzufolge durch eine Strafe mit eingeschränkter Freiheit ersetzt. So kennt das Strafrecht für Kinder und Jugendliche in den Artikeln 87 und 95 StGB die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung. Es lässt sich deshalb auch für die echten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ein Ersatz der Gefängnis- oder Haftstrafe durch eine Massnahme sui generis mit Verpflichtung zu einer Arbeit vorstellen, welche aber den Strafcharakter beibehält.

Die Arbeitsverpflichtung muss öffentlichen Interessen dienen. Ihre Dauer ist in der Regel auf das Anderthalbfache des verweigerten Dienstes, höchstens jedoch auf zwei Jahre festzusetzen.

Diese Dauer trägt dem Umstand Rechnung, dass der Militärdienst an die Anforderungen der Armee Anforderungen stellt, die die Arbeitsverpflichtung für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht enthalten kann. Sie soll aber auch verhindern, dass Arbeitsdienstleistende besser gestellt werden als diejenigen, welche ihrer Militärdienstpflicht nachkommen.

Um dem Erfordernis der Entkriminalisierung zu entsprechen, soll die Arbeitsverpflichtung nicht ins Zentralstrafregister eingetragen werden.

213.3 Verweigerung des Dienstes mit Waffe

Es kommt vor, dass vor einem Divisionsgericht ein Dienstverweigerer erscheint, der behauptet, er lehne eigentlich nur den Dienst mit der Waffe ab. Es kann sich dabei nur um einen Wehrmann handeln, der entweder kein Gesuch um waffenlosen Dienst eingereicht hat oder dessen Gesuch abgelehnt worden ist. Billigt ein Gericht in einem solchen Fall dem Verweigerer echte Gewissensnot zu, so soll es inskünftig den Beschuldigten nach einem Schuldspruch nicht zu

einer Arbeitsleistung, sondern zum waffenlosen Militärdienst verpflichten können.

213.4 Nichterfüllung der auferlegten Arbeit oder des waffenlosen Dienstes

Wenn jemand, der zu einer Arbeitsleistung oder zum waffenlosen Militärdienst verpflichtet worden ist, seinen Pflichten nicht nachkommt oder die mit der Arbeitsleistung verbundenen Pflichten schwer verletzt, so wird der Richter das Verfahren wieder aufnehmen und eine Gefängnisstrafe aussprechen.

213.5 Entscheidende Behörde

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine zivile Instanz (administrative oder richterliche) oder aber eine militärgerichtliche Instanz über die Echtheit geltend gemachter Gewissensgründe entscheiden solle. Die Zuständigkeit der Militärgerichte muss beibehalten werden, weil nur sie auf diesem Gebiet über die notwendige Erfahrung verfügen. Andernfalls müsste eine entsprechende zivile Instanz neu geschaffen werden, die sich vorerst die Erfahrung aneignen müsste, um überhaupt mit genügender Sicherheit ihres Amtes walten zu können. Es ist wünschenswert, dass die Behörde, welche über die Grundsatzfragen beschliesst, stets auch die Strafe auszusprechen hat. Es muss somit eine richterliche Behörde sein.

Würde man die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zur Beurteilung den zivilen Gerichten überweisen, so würde dies die Änderung sowohl des Schweizerischen Strafgesetzbuches wie auch des Militärstrafgesetzes erfordern. Als dann hätten sich die kantonalen Gerichte damit zu befassen. Schliesslich ist es kaum vorstellbar, dass man noch das Bundesgericht mit Verfahren in Sachen Dienstverweigerer belasten kann. Auch die Schaffung spezieller Gerichte ist nicht denkbar. Ihnen käme der Charakter eigentlicher Ausnahmegerichte zu.

Was die kantonalen Gerichte anbelangt, so fehlt ihnen in dieser recht heiklen Rechtsprechung die Erfahrung vollständig. Kommt dazu, dass innerhalb der bürgerlichen Gerichtsbarkeit als Gerichtsstand stets der Ort der Begehung gilt. Dies würde dazu führen, dass z. B. ein ausschliesslich Deutsch sprechender Wehrmann sich unter Umständen vor einem französisch- oder italienischsprachigen Gericht zu verantworten hätte, was ohne Zweifel zu sprachlichen Problemen führen würde.

Gegen eine Abtretung der Dienstverweigerungsfälle an zivile Gerichte spricht noch ein weiteres Argument: Bis unmittelbar zur Urteilsberatung des Gerichts ist es oft schwierig zu wissen, ob der Täter bloss eine vorsätzliche Dienstversäumnis begangen oder aber den Dienst verweigert hat. Die vorsätzliche Dienstversäumnis als typisches Militärdelikt bliebe in der Zuständigkeit der Militärgerichte. Zuständigkeitskonflikte ergäben sich unweigerlich dann, wenn ein bürgerliches Gericht einen vermeintlichen Dienstversäumnisfall einem Militärgericht überwies, dieses aber zum Schluss käme, es handle sich um eine eigentli-

che Dienstverweigerung Um diesen Kompetenzkonflikt lösen zu können, musste das Bundesgericht quasi einen Vorentscheid treffen, was nicht wünschbar ist

Aus all diesen Gründen ist die militärgerichtliche Zuständigkeit für die Beurteilung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen beizubehalten

213.6 Im Laufe des Verfahrens festgestellte Dienstuntauglichkeit

Im Verlaufe eines Untersuchungsverfahrens kann die Durchführung einer psychiatrischen Begutachtung angeordnet werden Dabei kommt der Experte oft zum Schluss, dass Dienstuntauglichkeit aus psychischen Gründen bestehe Nicht selten kommt es auch vor, dass eine sanitärische Untersuchungskommission aufgrund der Empfehlung eines Arztes und vor Erledigung des Falles durch das Militärgericht den Angeklagten dienstuntauglich erklärt

Wer vorsätzlich zum Dienst nicht eingerückt ist, wird nach gegenwärtiger Praxis bestraft, auch wenn er im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens dienstuntauglich erklärt worden ist Ein solches Vorgehen wirkt eher stossend, so dass es angezeigt ist, diesbezüglich eine Korrektur vorzunehmen Wir schlagen deshalb vor, jenen Täter straflos zu erklären, der dienstuntauglich erklärt worden ist, so fern die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstverweigerung bestanden hat

213.7 Vollzug der Arbeitsleistung

Art und Weise des Vollzugs müssen Gegenstand einer bundesrätlichen Verordnung sein Die Verordnung hat auch die möglichen Einsatzarten aufzulisten, wie hauptsächlich die Einsätze

- zur Waldreinigung
- zur Reinigung von Seeufeln und Flussläuten,
- zur Bergbaueinhilfe,
- zum Herrichten von Alpweiden und Alphütten,
- zur Schaftung und Pflege von Wanderwegen,
- zu Aufräumarbeiten nach Katastrophen
- zur Mithilfe in Spitälern
- zur Mithilfe in Heimen

Um für den Vollzug die grösstmögliche Einheitlichkeit zu gewährleisten soll nach der vorgesehenen Organisation dem Bund eine Hauptrolle anvertraut werden So sind ihm hauptsächlich übertragen

- die Kontrollbefugnis,
- das Aufgebot und die Ausbildung der zur Arbeit verpflichteten Personen,
- die Oberaufsicht über den Vollzug,
- die Disziplinarstrafkompetenz,
- die Koordination,
- die Obliegenheiten eines Arbeitgebers

Nach Vollendung der Ausbildungsphase werden die zur Arbeit verpflichteten Personen den Kantonen, Gemeinden, gemeinnützigen öffentlichen oder privaten Institutionen zur Verfügung gestellt.

Die zuständige Bundesdienststelle müsste einem anderen Departement als dem Eidgenössischen Militärdepartement angegliedert sein. In erster Linie wäre an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zu denken. Dies vor allem, weil das BIGA im Rahmen der Durchführung von Präventivmassnahmen der Arbeitslosenversicherung auf ähnlichem Gebiet schon heute tätig ist.

Die Ausbildungsphase sollte in der Regel zwei Wochen dauern, könnte aber im Hinblick auf die Ausführung von Spezialaufträgen auch verlängert werden. Die Ausbildung sollte sich auf bestehende Infrastrukturen stützen können (z. B. auf ein Zivilschutz-Ausbildungszentrum). Sie könnte im Auftrag der zuständigen Bundesdienststelle durch eine oder mehrere hierzu befähigte Institutionen durchgeführt werden.

Der Arbeitseinsatz hat in der Regel in Gruppen zu erfolgen. Einzeleinsätze sollten nur in Ausnahmefällen gestattet werden.

Es obliegt der zuständigen Bundesdienststelle, Rechte und Pflichten der im Arbeitseinsatz Stehenden zu regeln. Diese Dienststelle müsste ebenfalls mit den Leistungsempfängern Verträge abschliessen, worin besonders die Dauer der täglichen wie der wöchentlichen Arbeitszeit geregelt sein müsste.

Was die materiellen Probleme anbetrifft, so ist es Aufgabe des Bundes, die Arbeitspflichtigen zu entschädigen. Ebenso gehen die Kranken-, Unfall- sowie Dritthaftpflicht-Versicherungen zu Lasten des Bundes. Inbezug auf die Sozialversicherungen kommen dem Bund die Pflichten eines Arbeitgebers zu.

Die Vergütung erfolgt in der Form einer Tagesentschädigung, wobei den familiären Verpflichtungen des Einzelnen soweit als möglich Rechnung getragen werden sollte.

Der Bund würde andererseits grundsätzlich von den Leistungsempfängern Entschädigungen beanspruchen, soweit es in deren Möglichkeiten liegt. Zudem müssten gewisse Arbeitgeberfunktionen an die untergeordneten Instanzen (Kantone, Gemeinde, gemeinnützige Institutionen) delegiert werden. Das rechtliche Arbeitsverhältnis könnte – ähnlich wie bei der Temporärarbeit – durch eine Aufteilung der Arbeitgeberfunktion geregelt werden. Neben dem «primären Arbeitgeber» (Bund) gibt es den «Einsatzkanton» bzw. die «Einsatzgemeinde», denen die Organisation an Ort und die Betreuung der Dienstverweigerer obliegt und die ebenfalls über ein Weisungsrecht und begrenzte Disziplinarbefugnis verfügen.

Schliesslich gilt es, ein Disziplinarstrafreglement zu erarbeiten, um so die Disziplin aufrechtzuerhalten oder aber wieder herzustellen. Die Disziplinarstrafen sind durch die Bundesdienststelle zu verfügen, wobei eine Beschwerde vorzusehen ist. Von Arreststrafen wird voraussichtlich aus praktischen Gründen abzusehen sein.

In Fällen, wo die Arbeitsverpflichtung verweigert wird, wiederholt schwere Disziplinlosigkeit bestraft werden müsste oder formelle Verwarnungen der Bundesdienststelle missachtet wurden, wird das entsprechende Militärgericht sich des

Falles wieder annehmen müssen und eine Strafe aussprechen. Die Übertragung des Falles an das Gericht wird stets die Entlassung des Verweigerers zur Folge haben.

Wenn die Dauer der Arbeitsverpflichtung festgesetzt ist, so kann die verantwortliche Bundesdienststelle eine zeitliche Unterteilung verfügen.

Diese Teilleistungen dürfen indessen die Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.

Im aktiven Dienst können die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gestützt auf Artikel 202 MO (SR 510.10) oder Notrecht zu zusätzlichen Arbeitsleistungen verpflichtet werden.

214 Vernehmlassungsverfahren

Der Revisionsentwurf des EMD über die Entkriminalisierung des Strafvollzuges wurde zusammen mit den Revisionsvorschlägen über die Neuregelung des waffenlosen Militärdienstes (vgl. Ziff. 313) und einem erläuternden Bericht am 15. August 1985 den Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Das Vernehmlassungsverfahren konnte nach einmaliger Verlängerung am 13. Januar 1986 abgeschlossen werden. Insgesamt gingen 111 Stellungnahmen ein (alle Kantone, 14 begrüßte Organisationen, 30 weitere Organisationen oder Gruppierungen, 29 Einzelpersonen).

215 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind in einem Bericht des EMD zusammengefasst dem Bundesrat zur Kenntnisnahme unterbreitet und anschliessend veröffentlicht worden (4. Juli 1986). Die wesentlichsten Resultate lassen sich wie folgt zusammenfassen:

215.1 Generelle Beurteilung

Die vorgeschlagene Revision des MStG wurde im allgemeinen von der Mehrheit der Kantone, den politischen Parteien und den begrüßten Organisationen günstig aufgenommen, wenn auch mit einigen, teilweise gewichtigen Vorbehalten. Abgelehnt wurde sie durch den Kanton ZH, durch zwei im Parlament vertretene Parteien (NA und POCH) sowie durch drei von 14 begrüßten Organisationen und von weiteren Gruppierungen.

215.2 Begriff des echten Dienstverweigerers

Die Einwände, welche am meisten ins Gewicht fielen, betrafen in erster Linie den Begriff des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen.

Während die Beschränkung auf die «religiösen und ethischen» Gründe von der grossen Mehrheit der Kantone gutgeheissen wurde, stiess sie bei vier Parla-

mentsparteien (EVP, LdU, POCH und SPS), beim Grossteil der begrüsten Organisationen sowie bei solchen, die spontan ihrer Meinung Ausdruck gaben, auf Ablehnung. Bei den Gegnern handelt es sich insbesondere um religiöse Kreise, die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, engagierte Zivildienstbefürworter sowie pazifistische Organisationen. Entscheidend war, dass das Gewissen unteilbar sei.

Sechs Kantone wünschen, dass das Kriterium der «schweren Gewissensnot» anstelle von «... mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können ...» beibehalten werde. Dadurch solle verhindert werden, dass es zu einer freien Wahl zwischen Militärdienst und Arbeitsverpflichtungen kommen kann.

215.3 Arbeitsverpflichtung anstelle einer Strafe

Von einer Mehrheit wurde der Ersatz der Freiheitsstrafe durch eine Arbeitsverpflichtung im öffentlichen Interesse begrüsst. Ein Teil wollte hingegen, dass diese im Rahmen der Gesamtverteidigung vollzogen werde. Andere verlangten, dass diese Arbeitsverpflichtung nicht Strafcharakter habe.

Einige Kantone (4) sowie eine Partei (LPS) forderten, dass das Gericht auf jeden Fall eine Freiheitsstrafe ausspreche, deren Vollzug aber aufschiebe. Erst danach sei die Freiheitsstrafe durch eine Arbeitsverpflichtung zu ersetzen.

215.4 Kein Eintrag ins Strafregister

Der Verzicht auf den Eintrag im Zentralstrafregister wurde von einer Mehrheit befürwortet, weil er entscheidend zur Entkriminalisierung des Strafvollzugs beitrage. Dagegen konnten sich fünf Kantone, eine im Parlament vertretene Partei (LPS) und die Schweizerische Offiziersgesellschaft mit diesem Vorschlag nicht befreunden. Die Löschung dürfe erst erfolgen, wenn die Arbeitsverpflichtung erfüllt sei.

215.5 Schlussfolgerung

Die Kantone, Parteien und begrüsten Organisationen betrachten überwiegend die mit der Vorlage eingeschlagene Marschrichtung als grundsätzlich richtig. Es ergaben sich keine schwerwiegenden Gründe, die der vorgeschlagenen Revision und damit der Ausarbeitung von Botschaft und Gesetzesentwurf entgegenstehen würden.

216 Strafvollzug in der Form der Halbgefängenschaft

Artikel 30 MStG (SR 321.0) schreibt vor, dass die Freiheitsstrafen entsprechend den Bestimmungen des StGB zu vollziehen seien. Artikel 4 der Verordnung (1) vom 13. November 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.01) ermächtigt die Kantone, für kurze Gefängnisstrafen die Halbgefängenschaft ein-

zufuhren Artikel 89 der Verordnung vom 24 Oktober 1979 uber die Militar strafrechtspflege (SR 322 2) sieht vor, dass die Kantone Haft und kurze Gefangnisstrafen tageweise oder in der Form von Halbgefangenschaft vollziehen konnen

Schliesslich ermachtigt die Verordnung 3 vom 16 Dezember 1985 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311 03) die Kantone, Gefangnis und Einschliessungsstrafen von maximal sechs Monaten kunftig in der Form der Halbgefangenschaft zu vollziehen

Diese Verordnung gilt auch fur verurteilte Dienstverweigerer aus Gewissensgrunden In allen Kantonen die von dieser Moglichkeit Gebrauch machen, konnen somit die Dienstverweigerer von der Neuerung profitieren Der Dienstverweigerer aus Gewissensgrunden wird demzufolge bei einer bedingten vorzeitigen Entlassung maximal vier Monate zu verbussen haben Diese Art des Straf vollzuges bevorzugt somit den Dienstverweigerer aus Gewissensgrunden in bezug auf deren effektive Dauer und deren wirtschaftliche Folgen Hingegen enthalt die Halbgefangenschaft keine Entkriminalisierung und erfult somit die Forderung der angenommenen Motion nicht

22 Kommentar zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

221 Artikel 81 MStG

221.1 Ziffer 1

Artikel 81 Ziffer 1 MStG beinhaltet zwei verschiedene strafbare Handlungen die Dienstverweigerung (Abs 1) und die vorsatzliche Dienstversaumnis (Abs 2) Es erscheint angebracht, diese Systematik zu verbessern indem das Delikt der vorsatzlichen Dienstversaumnis aus Artikel 81 ausgeklammert und zum Gegenstand eines neuen Artikels 81 a gemacht wird Der geltende Absatz 1 wird aus schliesslich sprachlich verbessert materiell erfahrt er keine Anderung

221.2 Ziffer 2 Absatz 1

Es ist angezeigt, die Rechtsprechung des Militarkassationsgerichts bezuglich des Gewissenskonflikts ins Gesetz einflussen zulassen Da es schwierig ist, den Gewissenskonflikt zu beweisen, muss der Tater diesen lediglich glaubhaft machen Anerkennt das Gericht den Tater danach als Dienstverweigerer aus Gewissensgrunden, so hat es diesen schuldig zu sprechen und nun neu, anstelle einer Gefangnisstrafe, eine Arbeitsverpflichtung anzuordnen

221.3 Ziffer 2 Absatz 2

Diese Regelung gewahrt dem Gericht einen grossen Ermessensspielraum und erlaubt ihm, besonderen Umstanden Rechnung zu tragen

221.4 Ziffer 2 Absatz 3

Die Strafe, welche in der Folge durch das Gericht auszusprechen ist, entspricht derjenigen, die in Ziffer 1 angedroht wird.

Die heute geltende Strafe für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen (höchstens sechs Monate Gefängnis, vollziehbar in den Formen der Haft; Art. 81 Ziff. 2 MStG) könnte nicht mehr ausgesprochen werden. Wenn nämlich ein echter Dienstverweigerer aus Gewissensgründen einmal durch die Verurteilung zu einer Arbeitsverpflichtung privilegiert worden ist, so besteht kein Grund mehr, ihn noch ein zweites Mal zu privilegieren.

Die Verjährungsfrist von zehn Jahren trägt dem Umstand Rechnung, dass die Arbeitsverpflichtung allenfalls aufgeteilt werden kann.

221.5 Ziffer 2 Absatz 4

Der Ausschluss aus der Armee wird allgemein ausgesprochen. Dem Gericht muss aber doch die Möglichkeit belassen werden, diese Nebenstrafe in besonderen Fällen nicht auszusprechen: beispielsweise dann, wenn der Angeklagte den Willen bekundet, inskünftig seinen Militärdienst leisten zu wollen.

221.6 Ziffer 2 Absatz 5

Der Bundesrat hat auf dem Verordnungsweg die Ausführungsvorschriften für die Arbeitsverpflichtung zu erlassen. Diese haben insbesondere zu regeln:

- die Organisation,
- den Ablauf,
- die möglichen Einsätze,
- die Entschädigungsfragen,
- die Versicherung,
- die Disziplinarstrafordnung,
- die Mitwirkung der Kantone beim Vollzug (analog zu Art. 211 MStP, SR 322.1).

221.7 Ziffer 2^{bis} (neu)

Analog zu oben, wird derjenige, der den Dienst mit der Waffe verweigert, ebenfalls schuldig gesprochen. Er wird jedoch dem waffenlosen Militärdienst zugewiesen, sofern er sich dazu bereit erklärt. Es wird dies der einzige Fall sein, wo eine richterliche Behörde die Zulassung zu einem waffenlosen Dienst aussprechen wird.

221.8 Ziffer 3

Diese Ziffer soll ausschliesslich sprachlich verbessert werden.

221.9 Ziffer 5 (neu)

In der Anwendung dieser Regelung werden die Gerichte Zurückhaltung üben müssen. Sie darf nur angewandt werden, wenn eindeutig feststeht, dass die Dienstuntauglichkeit bereits vor der Dienstverweigerung bestanden hat und durch ein gut begründetes Gutachten bestätigt ist.

222 Artikel 81a MStG (neu)

Dieser Artikel beinhaltet die Dienstversäumnis. In Ziffer 1 wird die vorsätzliche Dienstversäumnis geregelt. Die Ziffern 2 und 3 übernehmen die sprachlich verbesserten, gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen.

Ziffer 4 dagegen ist wieder neu. Sie ist gerechtfertigt und ist unter den gleichen Vorbehalten anzuwenden wie die Ziffer 5 des Artikels 81.

223 Artikel 83 Abs. 1, 2 und 4 (neu) MStG

Der Artikel bezüglich Ausreissen muss übernommen werden. Wer aus Gewissensgründen ausreisst (s. Art. 81 Ziff. 2), der wird zwar des Ausreissens für schuldig gesprochen, ihm kann aber auch die Arbeitsverpflichtung auferlegt werden.

Wenn der Täter ausgerissen ist, weil er nur den Dienst mit der Waffe verweigert, so kann er entsprechend Artikel 81 Ziffer 2^{bis} zu einem waffenlosen Dienst verpflichtet werden.

Absatz 4 übernimmt den Text der Artikel 81 Ziffer 5 und 81a Ziffer 4.

224 Artikel 226 MStG

Ein wichtiger Faktor der beabsichtigten Entkriminalisierung des Strafvollzugs besteht in der Tatsache, dass im zentralen Strafregister kein Eintrag erfolgt. Artikel 226 muss demzufolge ergänzt werden. Neben den disziplinarischen Bestrafungen sind neu die Arbeitsverpflichtung sowie die Zuweisung zum waffenlosen Dienst gemäss Artikel 81 Ziffern 2 und 2^{bis} dort aufzunehmen.

225 Artikel 236a (neu) MStG

Wer in der Zeit zwischen Annahme und Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (nach altem Recht) verurteilt worden ist, soll der Gunst der neuen Bestimmungen teilhaftig werden, sofern er seine Strafe noch nicht vollständig verbüsst hat. Das entsprechende Gesuch dazu muss dem Gericht innert Monatsfrist nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorgelegt werden.

23 Finanzielle und personelle Auswirkungen

231 Für den Bund

Die vorgesehene MStG-Revision hat die Bildung einer Dienststelle beim EVD (BIGA) zur Folge, welcher der Vollzug des Arbeitsdienstes obliegt und deren Aufgaben in Ziffer 213 umschrieben sind. Diese Dienststelle wird zwei bis drei Personen beschäftigen, was für den Bund eine finanzielle Mehrbelastung bedeutet. Zusätzlich müsste der Bund die Kosten für das Ausbildungspersonal, die Entschädigungen der Arbeitspflichtigen und auch die Ausgaben für Kost und Logis während der Ausbildungszeit übernehmen. Ebenso gingen zulasten des Bundes die Kranken-, Unfall- sowie Dritthaftpflichtversicherungen und die Ausgaben für das Material.

Der Bund würde grundsätzlich von den Leistungsempfängern Entschädigungen beanspruchen. Er müsste andererseits keine Entschädigungen mehr an die Kantone ausrichten.

Heute ist es schwierig, die dem Bund anfallenden Kosten genau zu beziffern. Diese könnten sich jährlich auf 3–4 Millionen Franken belaufen.

232 Für die Kantone und Gemeinden

Die Ausgaben zulasten der Kantone und der Gemeinden können nicht beziffert werden. Kantone und Gemeinden, welche die Arbeitsleistung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen beanspruchen, müssten grundsätzlich für Kost und Logis der Arbeitspflichtigen aufkommen. Zudem hätten die Leistungsempfänger, soweit es in ihrer Möglichkeit läge, dem Bund eine Entschädigung für die geleistete Arbeit zu entrichten.

24 Richtlinien der Regierungspolitik

Diese MStG-Revision ist im Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 nicht angekündigt. Der Bundesrat legt diese Vorlage aber vor, weil er auf verschiedene parlamentarische Vorstösse, die nach Abfassung des Berichtes eingingen, erklärt hat, dass das Los der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen verbessert werden müsse.

25 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 18 der Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Diese allgemeine Verpflichtung kann nicht aufgeweicht werden. Sie verpflichtet den Gesetzgeber, die zur Sicherung des obligatorischen Militärdienstes notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Dazu gehören strafrechtliche Massnahmen für Dienstverweigerer.

Die Sanktion kann von den im StGB (SR 311) vorgesehenen Strafen und Massnahmen abweichen. Die gegenwärtige Tendenz geht dahin, Strafen durch alter-

native Massnahmen, insbesondere die Gefängnisstrafe durch die Halbgefangenschaft zu ersetzen. Das Strafrecht für Minderjährige sieht in den Artikeln 86 und 96 des StGB (SR 311) einen Arbeitsdienst vor. Es ist somit auch zulässig für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen anstelle einer Gefängnis- oder Haftstrafe eine Arbeitsdienstverpflichtung vorzusehen.

3 MO-Revision (Waffenloser Militärdienst)

31 Allgemeiner Teil

311 Geltende Regelung und kritische Würdigung

311.1 Geltende Regelung

Der waffenlose Militärdienst ist in einer befristeten bundesrätlichen Verordnung geregelt (SR 511 19). Diese sieht im wesentlichen folgendes vor:

Zum waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen wird zugelassen, wer glaubhaft machen kann, dass er aus religiösen oder ethischen Gründen durch den Waffengebrauch in schwere Gewissensnot käme. Diese Zulassungskriterien sind identisch mit den in Artikel 81 Ziffer 2 erster Satz des MStG (SR 321 0) umschriebenen Tatbestandsmerkmalen, wonach Dienstverweigerer, die aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot gehandelt haben, im Strafvollzug privilegiert werden.

Der Gesuchsteller hat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen, unter Beilage von Bestatigungen von Vertretern kirchlicher oder weltlicher Behörden oder Personen, die ihn persönlich kennen.

Bewilligungsinstanz ist der Aushebungsoffizier, der durch den Kreiskommandanten und ein Mitglied der sanitärischen Untersuchungskommission beraten wird. Diese drei Personen hören den Gesuchsteller jeweils vor dem Entscheid an.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) (SR 172 021) Anwendung. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege fällt ausser Betracht (SR 173 110 Art 100 Bst d Ziff 1).

Gemäss VwVG entscheidet über Verfügungen in Kommandosachen – um solche handelt es sich hier – letztinstanzlich das EMD (Art 74 Bst d). Das EMD entscheidet dabei auf Antrag von zivilen Kommissionen (es bestehen total 15 Rekurskommissionen).

Solange das Verfahren läuft, wird ein Gesuchsteller von jeder militärischen Dienstleistung und von der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit.

Wem der waffenlose Militärdienst bewilligt worden ist, wird in der Regel in die Luftschutz- oder Sanitätstruppen eingeteilt. Ausnahmsweise, d.h. wenn seine Funktion den Waffeneinsatz nicht erfordert, verbleibt er in seiner angestammten Einheit.

Wie nachstehende Statistiken erhellen, hat die Zahl der Gesuche um waffenlosen Militärdienst seit 1982 stark abgenommen¹⁾

Gesuche

Stand 31 Dez 1986	Eingereichte Gesuche	bewilligt	abgelehnt
1982	898	223	562
1983	547	121	355
1984	469	214	217
1985	368	166	159
1986	356	129	143

Beschwerden

Stand 31 Dez 1986	Eingereichte Beschwerden	bewilligt	abgelehnt
1982	362	141	193
1983	269	116	136
1984	140	63	68
1985	121	64	52
1986	99	42	29

311.2 Kritische Würdigung

Im allgemeinen hat sich die geltende Regelung des waffenlosen Militärdienstes bewährt. Vor allem der Ausbau des Beschwerdeverfahrens hat die Rechtsstellung des Gesuchstellers entscheidend verbessert.

Bei der vorgesehenen Revision kann es vernünftigerweise somit nur darum gehen, erkannte Schwachstellen zu beheben und das geltende Verfahren zu verfeinern.

312 Vorverfahren

Eine EMD-interne Arbeitsgruppe arbeitete einen Vorschlag zur Neuregelung des waffenlosen Militärdienstes aus. Dieser enthielt im wesentlichen folgende Anträge:

¹⁾ Die beiden Tabellen zeigen, dass verschiedene Fälle in erster oder zweiter Instanz nicht entschieden wurden. Dies erklärt sich damit, dass Gesuche oder Beschwerden noch hängig sind (gilt nur für das Jahr 1986) oder sich aus anderen Gründen (z. B. Dienst- oder Schiessuntauglichkeit) erledigt haben. Zudem gilt es zu beachten, dass nicht alle abgelehnten Gesuchsteller Beschwerde erhoben haben.

312.1 Anträge auf Änderung der Militärorganisation und Begründungen

312.11 Verankerung im Bundesgesetz über die Militärorganisation

Wie vom Bundesrat wiederholt dargelegt muss der heute in einer befristeten Verordnung geregelte waffenlose Militärdienst in einem Gesetz verankert werden

Die Frage nämlich, ob Angehörige der Armee zu bewaffnen seien oder nicht, betrifft den im Bundesgesetz über die Militärorganisation (SR 510 10) umschriebenen Inhalt der Wehrpflicht. Sie ist in den Artikeln 8 ff. in dem Sinne geregelt, dass die Bewaffnung jedes diensttauglichen männlichen Angehörigen der Armee, ausgenommen für die aus sanitärischen Gründen davon befreiten, als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

312.12 Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen zum waffenlosen Militärdienst entsprechen den Privilegierungskriterien echter Dienstverweigerer im Strafvollzug (MStG Art. 81 Ziff. 2 erster Satz). Es besteht kein Grund, dies in Zukunft anders zu regeln. Eine Anpassung an die neue Umschreibung der Privilegierungskriterien des MStG (vgl. Ziff. 213) drängt sich somit auf.

312.13 Verlängerung des Militärdienstes für Waffenlose

Die Beurteilung, ob der von einem Gesuchsteller behauptete Gewissenskonflikt tatsächlich vorliegt oder nicht, befürchtet oder nur vorgetauscht wird, fällt nicht immer leicht. Zudem kann der Gesuchsteller auch einem Irrtum über seine Gewissensnot erliegen. Um allfällige grosse Zweifel an der Ernsthaftigkeit möglichst glaubwürdig erfassen zu können, sollte daher der Waffenlose zu zusätzlichen Diensttagen verpflichtet werden. Diese Losung drängt sich auch auf, weil Waffenlose weder der ausserdienstlichen Schiesspflicht unterliegen noch im Wachtdienst eingesetzt werden können.

313 Vernehmlassungsverfahren

Diese Änderungsanträge wurden zusammen mit den Revisionsvorschlägen betreffend Entkriminalisierung des Strafvollzuges (vgl. Ziff. 213) von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen und einem erläuternden Bericht am 15. August 1985 den Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet (vgl. im übrigen Ziff. 214).

314 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

314.1 Generelle Beurteilung (Verankerung in der MO)

Die vorgesehene Verankerung des waffenlosen Militärdienstes aus Gewissensgründen in der MO war praktisch unbestritten.

Von einer Ausnahme abgesehen waren alle sich äussernden Kantone (13) damit einverstanden. Gegen die Revision hat sich lediglich der Kanton AR gewandt. FDP und SVP begrüssen das Vorhaben in grundsätzlicher Hinsicht. POCH lehnt den Vorschlag ab. Alle anderen Parteien haben dagegen nichts eingewandt.

Auch alle begrüsstten Organisationen mit Ausnahme des Schweizer Zweiges des Service civil international hatten sich ausdrücklich oder stillschweigend für eine Verankerung des waffenlosen Militärdienstes im Gesetz ausgesprochen.

314.2 Zulassungsbedingungen

Die überwiegende Mehrheit der Kantone sowie der bürgerlichen Parlamentsparteien haben zur vorgesehenen Beschränkung auf «religiöse oder ethische Gründe» nichts bemerkt. Gegen eine solche Beschränkung wandten sich vier Parlamentsparteien (EVP, LdU, POCH und SPS), religiöse Kreise (u. a. Bischofskonferenz und SEK), die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen, engagierte Zivildienstbefürworter sowie pazifistische Gruppierungen. Entscheidend war, dass für sie das Gewissen nicht nach Gründen teilbar sei.

Fünf Kantone und die SVP möchten, dass auch in Zukunft als Zulassungskriterium die «schwere Gewissensnot» verlangt werde.

314.3 Verlängerung des Militärdienstes für Waffenlose

Mit zwei Ausnahmen (BS, das diesem Vorhaben skeptisch gegenübersteht und SO, das jede Verlängerung ablehnt) sind alle anderen sich äussernden Kantone (12) mit diesem Vorhaben einverstanden. Ebenso verhält es sich bei den Parlamentsparteien: SVP und LPS haben sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, SPS und EVP bekämpfen diesen Vorschlag. Die anderen Parteien haben dazu nichts bemerkt.

Auch alle religiösen Kreise mit Ausnahme der Quäker stimmen der vorgesehenen Verlängerung grundsätzlich zu (u. a. Bischofskonferenz und SEK). Gegen eine Verlängerung haben sich vor allem ausgesprochen: die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen, engagierte Zivildienstbefürworter sowie pazifistische Gruppierungen.

32 Kommentar zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

321 Artikel 10^{bis} (neu) MO

Dieser Artikel soll die Gesetzesgrundlage für den seit Jahren praktizierten waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen schaffen. Die Zulassungskriterien

zum waffenlosen Militärdienst sollen auch in Zukunft identisch mit denjenigen in Artikel 81 Ziffer 2 Absatz 1 des MStG sein. Nach dieser Bestimmung, deren Revision hier ebenfalls beantragt wird (vgl. Ziff. 213 und 31), sollen Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Sinne dieser Vorlage entkriminalisiert werden.

322 Artikel 122 Absatz 5 (neu, MO)

Die Verlängerung der Dienstzeit der Waffenlosen aus Gewissensgründen (Auszug um 20 Tage, Landwehr um 13 Tage und Landsturm um 6 Tage), erleichtert es, die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Gesuchsteller zu erfassen. Zudem gleicht diese Lösung die privilegierte Stellung des Waffenlosen (im Vergleich zum Bewaffneten kein Wachtdienst, auch keine ausserdienstliche Schiesspflicht) etwas aus.

Alle übrigen in dieser Botschaft erläuterten Sachverhalte sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

33 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Sieht man von den minimalen Kosten für den zusätzlichen Dienst ab, hat die Vorlage keine finanzielle oder personelle Auswirkungen für den Bund, die Kantone oder Gemeinden.

34 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist im Bericht vom 18. Januar 1984 über die Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 angekündigt (BBl 1984 I 157, Ziff. 25).

35 Verfassungsmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich auf Änderungen bestehender Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (SR 510.10) und stützen sich daher wie diese auf die dort im Ingress enthaltenen Verfassungsbestimmungen ab.

(MStG)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1987¹⁾,
beschliesst:

I

Das Militärstrafgesetz (MStG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 81 Randtitel und Ziff. 1, 2, 2^{bis} (neu), 3 und 5 (neu)

Dienst-
verweigerung

1. Wer, in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern, einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Dienst nicht folgt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Legt der Täter glaubhaft dar, dass er den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so spricht ihn der Richter schuldig und verpflichtet ihn zu einer Arbeitsleistung, die öffentlichen Interessen dient.

Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsleistung. Sie beträgt in der Regel das Anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes, höchstens aber zwei Jahre.

Verweigert der Täter die Arbeitsleistung oder verletzt er die damit verbundenen Pflichten schwer, so verhängt der Richter eine Strafe gemäss Ziffer 1. Er kann keine Strafe mehr aussprechen, wenn seit dem Schuldspruch zehn Jahre verstrichen sind.

Der Richter kann den Täter aus der Armee ausschliessen.

Der Bundesrat regelt die Arbeitsleistung im einzelnen.

2^{bis}. Legt der Täter glaubhaft dar, dass er den bewaffneten Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, und erklärt er sich bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, so spricht ihn der Richter schuldig und weist ihn dem waffenlosen Militärdienst zu.

¹⁾ BBl 1987 II 1311

²⁾ SR 321.0

Verweigert der Täter später den waffenlosen Militärdienst, so verhängt der Richter eine Strafe gemäss Ziffer 1. Er kann keine Strafe mehr aussprechen, wenn seit dem Schuldspruch zehn Jahre verstrichen sind.

3. Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

5. Der Täter bleibt strafflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstverweigerung bestanden hat.

Art 81a (neu)

Dienstverweigerung

1. Wer ohne die Absicht, den Militärdienst zu verweigern, einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Dienst nicht folgt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

In leichten Fällen wird der Täter disziplinarisch bestraft.

2. Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

3. Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art 47).

4. Der Täter bleibt strafflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit der Dienstverweigerung bestanden hat.

Art 83 Abs 1, 2 und 4 neu

Wer, in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern, eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder nach einer recht massigen Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, wird mit Gefängnis bestraft.

Legt der Täter glaubhaft dar, dass er den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, so wird er als Dienstverweigerer gemäss Artikel 81 Ziffer 2 beurteilt. Erklärt er sich bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, so ist Artikel 81 Ziffer 2^b ^s anwendbar.

Im aktiven Dienst kann der Richter eine Zuchthausstrafe verhängen.

⁴ Der Täter bleibt strafflos, wenn er dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits zur Zeit des Ausreisens bestanden hat.

Art. 226

Strafregister:

Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder die Zuweisung zum waffenlosen Militärdienst gemäss Artikel 81 Ziffern 2 oder 2^{bis} sowie Disziplinarstrafen werden nicht in die Strafregister eingetragen. Im übrigen gelten die Artikel 359–364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾.

Art. 236 a (neu)

Dienst-
verweigerung
Ausreissen

Wer in der Zeit zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten der Änderung vom²⁾ dieses Gesetzes wegen Dienstverweigerung oder Ausreissen nach dem bisherigen Artikel 81 Ziffer 2 rechtsgültig verurteilt worden ist und die Strafe noch nicht verbüsst hat, kann innert einem Monat seit Inkrafttreten dieser Änderung beim Richter, der ihn verurteilt hat, schriftlich die Neubeurteilung verlangen.

II

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

2016

¹⁾ SR 311.0

²⁾ AS ...

Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO)

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1987¹⁾,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 10^{bis} (neu)

Wehrpflichtige, die den bewaffneten Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten waffenlosen Militärdienst.

Art. 122 Abs. 5 (neu)

³⁾ Wehrpflichtige, die nach Artikel 10^{bis} waffenlosen Militärdienst leisten, bestehen einen zusätzlichen Wiederholungskurs. Stellen sie das Gesuch erst im Landwehr- oder Landsturmalter, so leisten sie 13 beziehungsweise 6 zusätzliche Diensttage.

II

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

2016

¹⁾ BBl 1987 II 1311

²⁾ SR 510.10

Botschaft über die Änderung des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 27. Mai 1987

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	87.043
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1987
Date	
Data	
Seite	1311-1335
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 449

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.